

## **Antrag**

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 12. Mai 2017**

### **Basisqualifizierung von 24-Stunden-Personenbetreuungskräften**

2017 wurde mit der Trennung des freien Gewerbes für Personenbetreuung und Vermittlungsagenturen ein erster Schritt in Richtung Qualitätssicherung unternommen. Obschon Betreuungskräfte unter bestimmten Voraussetzungen selbständig pflegerische Handlungen durchführen dürfen, ist für die Ausübung des Gewerbes eine Ausbildung nicht erforderlich. Lediglich § 21 Abs. 2 Z 5 BPGG sieht für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung, neben einer sechsmonatigen sachgerechten Betreuung oder der Übertragung medizinischer oder pflegerischer Tätigkeiten durch den Arzt oder den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, an die Betreuungskraft als eine weitere mögliche Voraussetzung den Nachweis einer theoretischen Ausbildung im Ausmaß der eines Heimhelfers (= 200 Stunden) vor.

Im Alltag hat es sich nun gezeigt, dass die Deutschkenntnisse der Betreuungskräfte gar nicht oder nur sehr rudimentär vorhanden sind. Ebenso gering stellt sich auch das Wissen z.B. über die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Gewerbes, das österreichische SV-System, den Unterschied Pflege und Betreuung, Ernährung und Erkrankungen im Alter oder Umgang mit an Demenz erkrankten Personen dar.

Diese Unkenntnis kann unter Umständen nicht nur zu einer Überforderung der Betreuungskräfte führen sondern auch dazu, dass Tätigkeiten übernommen bzw. Handlungen durchgeführt werden, welche bereits das Hinzuziehen professioneller Pflegepersonen bzw. eine Delegation inklusive Unterweisung in die pflegerische Tätigkeit erforderlich machen. Deshalb kommt es im Betreuungsalltag immer wieder zu Personenschäden wie z.B. das Auftreten von Druckgeschwüren (Dekubiti), was oft mit sehr starken Schmerzen einhergeht.

Um dies zu vermeiden und für alle betroffenen Personen eine durchgehend gute Betreuungsqualität im Rahmen der 24-Stunden-Personenbetreuung gewährleisten zu können, bedarf es als qualitätssichernde Maßnahme einer Regelung, die verpflichtend eine in Österreich zu absolvierende bzw. anzuerkennende Grundausbildung für Betreuungskräfte vorsieht. Die EU hat diesen Bedarf bereits erkannt und aus Mitteln des Erasmus+-Programmes ein Pilot-Projekt der AK Tirol (sole24ore) mitfinanziert, im Zuge dessen u.a. ein Curriculum zur Qualifizierung von Betreuungspersonen entwickelt wurde.

**Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche eine Basisausbildung als Voraussetzung zur Ausübung des Gewerbes für die 24-Stunden-Personenbetreuung verpflichtend vorsieht.**